

Zusatzklärung zur Beantragung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII  
wegen Entbindung von der beruflichen (ärztlichen) Schweigepflicht

**Hinweis**

Für die Beurteilung der sachlichen Voraussetzungen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII (insbesondere Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe pp., Eingliederungshilfe für Behinderte) können auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen oder ärztliche Feststellung erforderlich sein.

Zur Vermeidung von datenschutzrechtlichen Problemen bei berufsbezogenen Geheimhaltungsvorschriften ist deshalb eine Entbindung von der Schweigepflicht der betreffenden Person notwendig. Dabei ist der für die Bearbeitung des Antrages zuständige Sozialleistungsträger gem. § 76 SGB X verpflichtet personenbezogene Daten, die er von einer nach § 203 Abs. 1 oder 3 StGB schweigepflichtigen Person (z.B. Arzt, Psychologe) erhalten hat, nur unter Voraussetzungen zu offenbaren, unter denen diese Personen dazu befugt wären. Außerdem ist der Sozialhilfeträger selbst an die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes gebunden.

Lassen Sie ohne ärztliche Stellungnahme (z.B. vom Amtsarzt) oder Feststellungen die Voraussetzungen für den Sozialhilfeanspruch nicht klären, geht dieses zu Lasten des Antragstellers.

---

**E r k l ä r u n g**

---

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

Anlässlich der Beantragung eine Leistung nach dem SGB XII entbinde ich hiermit den mich behandelnden Hausarzt bzw. Gutachter und auch den um Stellungnahme zu meinem Antrag gebetenen Amtsarzt bzw. Arzt/ Ärztin des medizinischen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadtverwaltung Schwerin von der ärztlichen Schweigepflicht.

**Diese Erklärung muss unterschrieben werden:**

- bei Minderjährigen von einem Elternteil  
oder einem Sorgeberechtigten
- bei Mündel
- bei unter Pflegschaft stehenden Personen  
vom amtlich bestellten Pfleger

---

Unterschrift, Datum